

Friedhofssatzung und Bestattungsgebührensatzung der Gemeinde Efringen-Kirchen

Aufgrund der §§ 12 Abs. 2, 13 Abs. 1, 15 Abs. 1, 30 Abs. 2 und 49 Abs. 3 Nr. 2 des Gesetzes über das Friedhofs- und Leichenwesen (Bestattungsgesetz) in Verbindung mit den §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg sowie den §§ 2, 11 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 17. Dezember 2018 die nachstehende Friedhofs- und Bestattungsgebührensatzung beschlossen:

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Widmung

(1) Die Friedhöfe in den Ortschaften Efringen, Kirchen, Blansingen, Egringen, Huttingen, Istein, Kleinkems, Mappach, Welmlingen und Wintersweiler sind öffentliche Einrichtungen der Gemeinde. Sie dienen der Bestattung verstorbener Gemeindeeinwohner und der in der Gemeinde verstorbenen oder tot aufgefundenen Personen ohne Wohnsitz oder mit unbekanntem Wohnsitz, sowie für Verstorbene, für die ein Wahlgrab nach § 12 zu Verfügung steht. In besonderen Fällen kann die Gemeinde eine Bestattung anderer Verstorbener zulassen. Der Friedhof dient auch der Bestattung von Totgeburten, Fehlgeburten und Ungeborenen, falls ein Elternteil Einwohner der Gemeinde ist.

(2) Soweit nichts anderes bestimmt ist, gelten die Vorschriften über die Bestattung auch für die Beisetzung von Aschen.

(3) Als Einwohner nach Abs. 1 gelten auch in Efringen-Kirchen wohnhaft gewesene Personen, die ihren Wohnsitz infolge

1. Unterbringung in einem auswärtigen Heim, einer Schule, Anstalt oder dergleichen,
2. Unterbringung in einer auswärtigen Familie aus Gesundheits- und Altersgründen, aufgegeben haben.

II. Ordnungsvorschriften

§ 2 Öffnungszeiten

(1) Der Friedhof darf nur während der bekanntgegebenen Öffnungszeiten betreten werden.

(2) Die Gemeinde kann das Betreten des Friedhofs oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen.

§ 3 Verhalten auf dem Friedhof

(1) Jeder hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.

(2) Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet:

1. die Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren, ausgenommen mit Kinderwagen, Rollstühlen und Rollatoren sowie Fahrzeugen der Gemeinde und der für den Friedhof zugelassenen Gewerbebetriebe;
2. während einer Bestattung oder einer Gedenkfeier in der Nähe Arbeiten auszuführen;
3. den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen sowie Rasenflächen und Grabstätten unberechtigterweise zu betreten;
4. Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde;
5. Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern;
6. Waren und gewerbliche Dienste anzubieten;
7. Druckschriften zu verteilen;
8. zu lärmern, zu spielen sowie zu lagern.

Ausnahmen können zugelassen werden, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und der Ordnung auf ihm zu vereinbaren sind.

(3) Totengedenkfeiern auf dem Friedhof bedürfen der Zustimmung der Gemeinde. Sie sind spätestens 8 Tage vorher anzumelden.

§ 4 Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof

(1) Bildhauer, Steinmetze, Gärtner und sonstige Gewerbetreibende bedürfen für die Tätigkeit auf dem Friedhof der vorherigen Zulassung durch die Gemeinde. Sie kann den Umfang der Tätigkeiten festlegen.

(2) Zugelassen werden nur solche Gewerbetreibende, die fachkundig, leistungsfähig und zuverlässig sind. Die Gemeinde kann für die Prüfung der Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit geeignete Nachweise verlangen, insbesondere dass die Voraussetzungen für die Ausübung der Tätigkeit nach der Handwerksordnung erfüllt werden. Die Gemeinde kann Ausnahmen zulassen.

Die Zulassung erfolgt durch Ausstellung eines Berechtigungsscheins; dieser ist den aufsichtsberechtigten Personen der Gemeinde auf Verlangen vorzuzeigen. Die Zulassung wird auf 5 Jahre befristet; eine Verlängerung ist auf Antrag möglich.

(3) Die Gewerbetreibenden und ihre Beauftragten haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten.

(4) Die Gewerbetreibenden dürfen die Friedhofswege nur zur Ausübung ihrer Tätigkeit und nur mit geeigneten Fahrzeugen befahren. Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend, oder nur an den dafür bestimmten Stellen gelagert werden. Bei Beendigung der Arbeit sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in den früheren Zustand zu bringen.

(5) Gewerbetreibenden, die gegen die Vorschriften der Absätze 3 und 4 verstoßen, oder bei denen die Voraussetzungen des Abs. 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, kann durch die Gemeinde die Zulassung auf Zeit oder auf Dauer zurücknehmen oder widerrufen werden.

(6) Das Verfahren nach Abs. 1 und 2 kann über einen Einheitlichen Ansprechpartner im Sinne des Gesetzes über Einheitliche Ansprechpartner für das Land Baden-Württemberg abgewickelt werden; § 42 a und §§ 71 a bis 71 e des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes in der jeweils geltenden Fassung finden Anwendung.

III. Bestattungsvorschriften

§ 5 Allgemeines

(1) Bestattungen sind unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Gemeinde anzumelden. Wird eine Bestattung in einer früher erworbenen Wahlgrabstätte beantragt, so ist auf Verlangen der Gemeinde das Nutzungsrecht nachzuweisen.

(2) Die Gemeinde setzt Ort und Zeit der Bestattung fest und berücksichtigt dabei, sofern möglich, die Wünsche der Hinterbliebenen.

§ 6 Särge und Urnen

(1) Särge dürfen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Sind in besonderen Fällen größere Särge erforderlich, so ist die Gemeinde rechtzeitig in Kenntnis zu setzen.

(2) Für Erdbestattungen sind zur Vermeidung von Umweltbelastungen nur Särge, Sargausschläge, Kissen und Decken (inkl. Füllmaterial) sowie Bekleidung aus leicht vergänglichen Stoffen (keine PVC-, PCP-, formaldehydabspaltenden, nitrozellulosehaltigen oder sonstigen umweltgefährdenden Lacke und Zusätze) zu verwenden. Auch Überurnen, die in der Erde beigesetzt werden, müssen aus leicht abbaubarem, umweltfreundlichem Material bestehen. Materialien, die diesen Anforderungen nicht entsprechen, werden zurückgewiesen.

Metallsärge oder Holzsärge mit Metalleinsatz sind nicht zugelassen.

§ 7 Ausheben der Gräber

- (1) Die Gemeinde lässt die Gräber ausheben und zu füllen.
- (2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.

§ 8 Ruhezeit

Die Ruhezeit der Leichen beträgt 25 Jahre, bei Kindern, die vor Vollendung des 5. Lebensjahres verstorben sind, 20 Jahre. Die Ruhezeit für Aschen beträgt 20 Jahre.

§ 9 Umbettungen

- (1) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet sonstiger gesetzlicher Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Gemeinde.

Bei Umbettungen von Leichen wird die Zustimmung nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, in den ersten 8 Jahren der Ruhezeit nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses oder eines besonderen Härtefalls erteilt.

Umbettungen aus einem Reihengrab in ein anderes Reihengrab oder aus einem Urnenreihengrab in ein anderes Urnenreihengrab sind innerhalb des gleichen Friedhofs nicht zulässig. Die Gemeinde kann Ausnahmen zulassen.

- (2) Nach Ablauf der Ruhezeit noch vorhandene Leichen- oder Aschenreste dürfen nur mit vorheriger Zustimmung der Gemeinde in belegte Grabstätten umgebettet werden.

- (3) Umbettungen erfolgen nur auf Antrag. Antragsberechtigt ist bei Umbettungen aus einem Reihengrab oder einem Urnenreihengrab der Verfügungsberechtigte, bei Umbettungen aus einem Wahlgrab oder einem Urnenwahlgrab der Nutzungsberechtigte.

- (4) In den Fällen des § 20 Abs. 1 Satz 3 und bei Entziehung von Nutzungsrechten nach § 20 Abs. 1 Satz 4 können Leichen oder Aschen, deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, von Amtswegen in ein Reihengrab oder ein Urnengrab umgebettet werden. Im Übrigen ist die Gemeinde bei Vorliegen eines zwingenden öffentlichen Interesses berechtigt, Umbettungen vorzunehmen.

- (5) Umbettungen führt die Gemeinde durch. Sie bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung. Die Gemeinde ist berechtigt, die Umbettung von Dritten durchführen zu lassen.

- (6) Die Kosten der Umbettung hat der Antragsteller zu tragen. Dies gilt auch für den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und an Anlagen durch eine Umbettung entstehen, es sei denn, es liegt ein Verschulden der Gemeinde vor.

- (7) Der Ablauf der Ruhezeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

IV. Grabstätten

§ 10 Allgemeines

(1) Die Grabstätten sind Eigentum der Gemeinde. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.

(2) Auf den Friedhöfen werden folgende Arten von Grabstätten zu Verfügung gestellt:

- a) Reihengräber für Erdbestattungen,
- b) Reihengräber für Aschenbeisetzungen,
- c) Baumgräber (Reihengräber für Aschenbeisetzungen)
- d) Stille Reihengräber für Aschenbeisetzungen,
- e) Anonyme Reihengräber für Aschenbeisetzungen,
- f) Pflegegräbern als Erdwahl- und Urnenwahlgräbern und Erd- und Urnenreihengräbern sowie einem Urnengemeinschaftsfeld als Reihengrabstätte,
- g) Einzelwahlgräber im muslimischen Gräberfeld,
- h) Wahlgräber für Erdbestattungen,
- i) Wahlgräber für Aschenbeisetzungen,
- j) Einzelwahlgräber für Erdbestattungen
- k) Einzelwahlgräber für Bestattungen von Kindern bis zum vollendeten 10. Lebensjahr

(3) Ein Anspruch auf Überlassung einer Grabstätte in bestimmter Lage, auf einem bestimmten Friedhof sowie auf die Unveränderlichkeit der Umgebung besteht nicht.

(4) Grüfte und Grabgebäude sind nicht zugelassen.

§ 11 Reihengräber

(1) Reihengräber sind Grabstätten für Erdbestattungen, für die Bestattung von Totgeburten, Fehlgeburten und Ungeborenen und für die Beisetzung von Aschen, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zugeteilt werden (§ 10 Abs. 2 Buchstabe a und b).

Eine Verlängerung der Ruhezeit ist nicht möglich. Verfügungsberechtigter ist – sofern keine andere ausdrückliche Festlegung erfolgt – in nachstehender Reihenfolge

1. wer für die Bestattung sorgen muss (§ 31 Abs. 1 Bestattungsgesetz),
2. wer sich dazu verpflichtet hat,
3. der Inhaber der tatsächlichen Gewalt.

(2) In jedem Reihengrab kann nur eine Leiche oder eine Urne beigesetzt werden. Ein belegtes Erdreihengrab (§ 10 Abs. 2 Buchstabe a) kann zur Zubettung einer Urne in eine Einzelwahlgrab umgewandelt werden, sofern noch eine Mindestruhezeit von 15 Jahren besteht. Voraussetzung dafür ist, dass neben der satzungsgemäßen Verlängerungsgebühr für die künftige Nutzung des umgewandelten Wahlgrabes zusätzlich für die bereits erfolgte Grabnutzung der Differenzbetrag

zwischen der ursprünglich entrichteten Grabnutzungsgebühr und der Gebühr für das Wahlgrab auf Grundlage der aktuell gültigen Gebührensätze zeitanteilig nach der bis zur Umwandlung abgelaufenen Nutzungsdauer des Grabes entrichtet wird. Ein Rechtsanspruch besteht nicht.

Eine Verlängerung des Nutzungsrechts von Reihengräbern, die in Wahlgräber umgewandelt wurden, ist nicht möglich. Im Übrigen gelten die Regelungen des § 12 Abs. 8-14 entsprechend.

(3) Auf den Friedhöfen Blansingen, Mappach, Welmlingen und Wintersweiler besteht die Möglichkeit einer Baumbestattung (§ 10 Abs. 2 Buchstabe c). Die Urnen werden auf dem jeweiligen Gräberfeld unter einem Baum bestattet, von der Friedhofsverwaltung wird auf Wunsch eine Schriftplatte mit den persönlichen Daten des Verstorbenen angebracht. Die Grabstellen dürfen nicht bepflanzt werden, auch Grablichter können dort nicht aufgestellt werden. Für Blumen und Kerzen stehen zentrale Ablagestellen zur Verfügung.

Nachträgliche Urnenumbettungen sind nicht möglich.

Auf den Friedhöfen Efringen, Kirchen, Egringen und Istein besteht die Möglichkeit einer Baumbestattung nur im gärtnerbetreuten Gräberfeld.

(4) Auf den Friedhöfen ist jeweils ein Urnenreihengrabfeld für stille und für anonyme Beisetzungen eingerichtet (§ 10 Abs. 2 Buchstabe d und e).

Die Grabgestaltung und -pflege der stillen und anonymen Urnenreihengrabfelder ohne Bezeichnung der Einzelgräber wird ausschließlich durch die Friedhofsverwaltung durchgeführt bzw. in Auftrag gegeben. Grabhügel und Grabzeichen sind hier nicht gestattet. Blumenschmuck von Angehörigen darf ausschließlich am Gedenkstein des Feldes bzw. auf der dafür vorgesehenen Fläche abgelegt werden. Verwelkter Blumenschmuck wird im Auftrag der Friedhofsverwaltung entsorgt. Die Sätze 4 und 5 gelten auch für die gärtnerisch gepflegten Urnenreihengrabfelder.

Die Grabstätten für anonyme Beisetzungen werden nicht gekennzeichnet. Bei stillen Bestattungen dürfen Angehörige anwesend sein. Anonyme Bestattungen finden dagegen ohne Beisein von Angehörigen der verstorbenen Person und ohne Hinweis auf den Zeitpunkt der Beisetzung statt.

(5) Auf den Friedhöfen werden gärtnerisch gepflegte Reihengräber bereitgestellt (§ 10 Abs. 2 Buchstabe f). Die Grabgestaltung erfolgt einheitlich in Abstimmung mit der Friedhofsverwaltung. Für die Grabpflege ist separat ein Pflegevertrag abzuschließen.

(6) Ein Urnenreihengrab (§ 10 Abs. 2 Buchstaben b – e) kann auch nach Ablauf der Ruhezeit nicht in ein Wahlgrab umgewandelt werden.

(7) Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhezeit wird drei Monate vorher ortsüblich oder durch Hinweise auf dem betreffenden Gräberfeld bekanntgegeben.

Nach Ablauf der Ruhezeit nicht abgeräumte Grabstätten werden im Auftrag der Friedhofsverwaltung auf Kosten des Verfügungsberechtigten abgeräumt. Die Abräumung des stillen und des anonymen Urnenreihengrabfeldes sowie der gärtnerisch gepflegten Urnengemeinschaftsreihengrabfelder nach Ablauf der Ruhezeit wird durch die Friedhofsverwaltung bzw. in deren Auftrag durchgeführt. Der Ablauf der Ruhezeit auf dem stillen und dem anonymen Urnenreihengrabfeld sowie auf den gärtnerisch gepflegten Urnengemeinschaftsreihengrabfeldern beendet auch das Anrecht auf die Aschenreste.

§ 12 Wahlgräber

(1) Wahlgräber sind Grabstätten für Erdbestattungen, für die Bestattung von Totgeburten, Fehlgeburten und Ungeborenen und die Beisetzung von Aschen, an denen ein öffentlich-rechtliches Nutzungsrecht verliehen wird. Das Nutzungsrecht wird durch Verleihung begründet. Nutzungsberechtigt ist die durch die Verleihung bestimmte Person.

(2) Auf den Friedhöfen werden zur Verfügung gestellt:

- a) Erdwahlgräber (2 Grabstellen nebeneinander für bis zu 2 Erdbestattungen und der Zubettung von maximal 4 Urnen)
- b) Urnenwahlgräber (1 Grabstelle für bis zu 2 Urnenbeisetzungen)
- c) Einzelwahlgräber (1 Grabstelle für 1 Erdbestattung und der Zubettung von 2 Urne)
- d) Einzelwahlgräber (1 Grabstelle für die Bestattung von Kindern bis zum vollendeten 10. Lebensjahr)

(3) Nutzungsrechte an Erdwahlgräbern und Einzelwahlgräbern werden auf Antrag auf die Dauer von 30 Jahren, an Urnenwahlgräbern auf die Dauer von 25 Jahren (Nutzungszeit) verliehen. Sie können nur anlässlich eines Todesfalls verliehen werden. Die erneute Verleihung eines Nutzungsrechts ist nur auf Antrag möglich und nur dann, wenn die weitere Belegung der betreffenden Friedhofsfläche insgesamt nicht beeinträchtigt wird.

(4) Das Nutzungsrecht entsteht mit Zahlung der Grabnutzungsgebühr. Auf Wahlgräber, bei denen die Grabnutzungsgebühr für das Nutzungsrecht nicht bezahlt ist, sind die Vorschriften über Reihengräber entsprechend anzuwenden.

(5) Die muslimischen Gräber auf dem Friedhof Kirchen (§ 10 Abs. 2 Buchstabe g) werden entsprechend der religiösen Vorschriften (Ausrichtung nach Mekka) angelegt. Für die Grabpflege gelten die in den § 19 und 20 festgelegten Regelungen.

(6) Ein Anspruch auf Verleihung oder erneute Verleihung von Nutzungsrechten besteht nicht.

(7) Erdwahlgräber und Urnenwahlgräber sind Doppelgräber. In einem Doppelgrab sind bei gleichzeitig laufenden Ruhezeiten nur zwei Bestattungen nebeneinander zulässig. In Erdwahlgräbern ist die Zubettung von Urnen gestattet.

(8) Während der Nutzungszeit darf eine Bestattung nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht übersteigt oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit erneut verliehen worden ist.

(9) Der Nutzungsberechtigte soll für den Fall seines Ablebens seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen. Dieser ist aus dem nachstehend genannten Personenkreis zu bestimmen. Wird keine Regelung getroffen, so geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten mit deren Zustimmung über:

1. auf die Ehegattin oder den Ehegatten, die eingetragene Lebenspartnerin oder den eingetragenen Lebenspartner,
2. auf die Kinder,
3. auf die Stiefkinder,

4. auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
5. auf die Eltern,
6. auf die Geschwister,
7. auf die Stiefgeschwister,
8. auf die nicht unter 1. bis 7. fallenden Erben.

Innerhalb der einzelnen Gruppen Nrn. 2 bis 4 und 6 bis 8 wird jeweils der Älteste nutzungs-berechtigt.

(10) Der Nutzungsberechtigte kann mit Zustimmung der Gemeinde das Nutzungsrecht auf eine der in Absatz 8 Satz 3 genannten Personen übertragen.

(11) Der Nutzungsberechtigte hat im Rahmen der Friedhofssatzung und der dazu ergangenen Regelungen das Recht, in der Wahlgrabstätte bestattet zu werden und über die Bestattung sowie über die Art der Gestaltung und Pflege der Grabstätte zu entscheiden. Verstorbene, die nicht zu dem Personenkreis des Absatzes 8 Satz 3 gehören, dürfen in der Grabstätte nicht bestattet werden. Die Gemeinde kann Ausnahmen zulassen.

(12) Auf das Nutzungsrecht kann jederzeit nach Ablauf der letzten Ruhezeit verzichtet werden.

(13) Mehrkosten, die der Gemeinde beim Ausheben des Grabes zu einer weiteren Bestattung durch die Entfernung von Grabmalen, Fundamenten und sonstigen Grabausstattungen entstehen, hat der Nutzungsberechtigte zu erstatten, falls er nicht selbst rechtzeitig für die Beseitigung dieser Gegenstände sorgt.

(14) Auf den Ablauf des Nutzungsrechts wird der jeweilige Nutzungsberechtigte drei Monate vorher schriftlich hingewiesen. Falls er nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln ist, erfolgt dies durch eine öffentliche Bekanntmachung und durch einen dreimonatigen Hinweis auf der Grabstätte. Der Antrag auf erneuten Erwerb eines Nutzungsrechts ist vor Ablauf des bisherigen Nutzungsrechts zu stellen. Nach Ablauf des Nutzungsrechts und fehlendem Antrag auf Wiedererwerb wird die Grabstätte im Auftrag der Friedhofsverwaltung auf Kosten des Verfügungsberechtigten abgeräumt.

V. Gestaltung der Grabstätten

§ 13 Allgemeiner Gestaltungsgrundsatz

Grabmale und sonstige Grabausstattungen müssen der Würde des Friedhofs in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage entsprechen.

VI. Grabmale und sonstige Grabausstattungen

§ 14 Grabmale

(1) In Grabfeldern können Grabmale errichtet werden.

Grabmale und sonstige Grabausstattungen in Grabfeldern müssen in ihrer Gestaltung, Bearbeitung und Anpassung den an die Umgebung gestellten Anforderungen entsprechen.

(2) Für Grabmale dürfen nur Natursteine, Holz, Schmiedeeisen oder Bronze verwendet werden.

(3) Bei der Gestaltung und Bearbeitung sind folgende Vorschriften einzuhalten:

1. Schriftrücken und Schriftbossen für weitere Inschriften können beschliffen sein.

2. Firmenbezeichnungen dürfen nur unauffällig und nicht auf der Vorderseite des Grabmals angebracht werden.

(5) Auf Grabstätten für Erdbestattungen sind Grabmale bis zu folgenden Größen zulässig:

1. auf einstelligen Grabstätten bis zu 1,00 m Höhe und bis zu 0,50 Quadratmeter Ansichtsfläche,
2. auf zweistelligen Grabstätten bis zu 1,10 m Höhe und bis zu 1,00 Quadratmeter Ansichtsfläche.

(6) Auf Urnengrabstätten sind Grabmale bis zu 0,70 m Höhe und 0,50 Quadratmeter Ansichtsfläche zulässig.

Sofern Urnengräber mit einer Steinplatte abgedeckt werden, ist das Aufstellen eines zusätzlichen Grabmals nicht zulässig.

(7) Liegende Grabmale dürfen nur flach oder flach geneigt auf die Grabstätte gelegt werden; sie sind nicht in Verbindung mit stehenden Grabmalen zulässig.

(8) Sofern keine Trittplatten auf den Grabzwischenwegen verlegt sind, müssen Grabeinfassungen aus Stein angebracht werden.

(9) Die Gemeinde kann unter Berücksichtigung der Gesamtgestaltung des Friedhofs und im Rahmen von Absatz 1 Ausnahmen von den Vorschriften der Absätze 2 bis 9 und auch sonstige Grabausstattungen zulassen.

§ 15 Genehmigungserfordernis

(1) Die Errichtung von Grabmalen bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Gemeinde. Ohne Genehmigung sind bis zu Dauer von zwei Jahren nach der Bestattung oder Beisetzung provisorische Grabmale als Holztafeln und Holzkreuze zulässig.

(2) Dem Antrag ist die Zeichnung über den Entwurf des Grabmals im Maßstab 1:10 zweifach beizufügen. Dabei ist das zu verwendende Material, seine Bearbeitung, der Inhalt und die Anordnung der Schrift, der Ornamente und Symbole sowie die Fundamentierung anzugeben. Soweit erforderlich, kann die Gemeinde Zeichnungen der Schrift, der Ornamente und der Symbole im Maßstab 1:1 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung und der Form

verlangen. In besonderen Fällen kann die Vorlage eines Modells oder das Aufstellen einer Attrappe auf der Grabstätte verlangt werden.

(3) Die Errichtung aller sonstigen Grabausstattungen bedarf ebenfalls der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Gemeinde. Absatz 2 gilt entsprechend.

(4) Die Genehmigung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige Grabausstattung nicht innerhalb von zwei Jahren nach Erteilung der Genehmigung errichtet worden ist.

(5) Die Grabmale sind so zu liefern, dass sie vor ihrer Aufstellung von der Gemeinde überprüft werden können.

§ 16 Standicherheit

Grabmale und sonstige Grabausstattungen müssen standsicher sein. Sie sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks zu fundamentieren und zu befestigen. Steingrabmale müssen aus einem Stück hergestellt sein und dürfen eine Mindeststärke von 14 cm nicht unterschreiten.

§ 17 Unterhaltung

(1) Die Grabmale und die sonstigen Grabausstattungen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten und entsprechend zu überprüfen. Verantwortlich dafür ist bei Reihengrabstätten und Urnenreihengrabstätten der Verfügungsberechtigte, bei Wahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten der Nutzungsberechtigte.

(2) Erscheint die Standicherheit von Grabmalen und sonstigen Grabausstattungen gefährdet, so sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzug kann die Gemeinde auf Kosten der Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z.B. Absperrungen, Umlegung von Grabmalen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Gemeinde nicht innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, so ist die Gemeinde berechtigt, dies auf Kosten des Verantwortlichen zu tun oder nach dessen Anhörung das Grabmal oder die sonstigen Grabausstattung zu entfernen. Die Gemeinde bewahrt diese Sachen drei Monate auf. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so genügt ein sechswöchiger Hinweis auf der Grabstätte.

§ 18 Entfernung

(1) Grabmale und sonstige Grabausstattungen dürfen vor Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Gemeinde von der Grabstätte entfernt werden.

(2) Nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts sind die Grabmale und die sonstigen Grabausstattungen zu entfernen. Wird diese Verpflichtung trotz schriftlicher Aufforderung der Gemeinde innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist nicht erfüllt, so kann die Gemeinde die Grabmale und die sonstigen Grabausstattungen im Wege der Ersatzvornahme

nach dem Landesverwaltungsvollstreckungsgesetz selbst entfernen; § 17 Abs. 2 Satz 5 ist entsprechend anzuwenden. Die Gemeinde bewahrt diese Sachen drei Monate auf.

VII. Herrichten und Pflege der Grabstätte

§ 19 Allgemeines

(1) Alle Grabstätten müssen der Würde des Ortes entsprechend hergerichtet und dauernd gepflegt werden. Verwelkte Blumen und Kränze sind von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulagern.

(2) Die Gestaltung der Grabfläche ist dem Gesamtcharakter des Friedhofs, dem besonderen Charakter des Friedhofsteils und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Bei Plattenbelägen zwischen den Gräbern dürfen die Grabbeete nicht höher als die Platten sein.

(3) Für das Herrichten und für die Pflege der Grabstätte hat der nach § 17 Abs. 1 Verantwortliche zu sorgen. Die Verpflichtung erlischt erst mit dem Ablauf der Ruhezeit bzw. des Nutzungsrechts.

(4) Die Grabstätten müssen innerhalb von sechs Monaten nach Belegung hergerichtet sein.

(5) Die Grabstätten sind nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts abzuräumen. § 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 gelten entsprechend.

(6) Das Herrichten, die Unterhaltung und jede Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich der Gemeinde. Verfügungs- bzw. Nutzungsberechtigte sowie die Grabpflege tatsächlich vornehmenden Personen sind nicht berechtigt, diese Anlagen der Gemeinde zu verändern.

(7) Grabflächen von Erdreihen- und Erdwahlgräbern sind zu bepflanzen und dürfen nicht flächig mit Steinplatten abgedeckt werden. Die gärtnerische Gestaltung aller Grabflächen muss den erhöhten Anforderungen entsprechen und auf die Umgebung abgestimmt werden; nicht zugelassen sind Bäume und Sträucher, sowie Koniferen, die über die Höhe der Grabsteine hinauswachsen und dadurch Nachbargräber oder öffentliche Anlagen beeinträchtigen. Nicht zugelassen sind Grabgebäude aus künstlichen Werkstoffen und das Aufstellen von Bänken.

§ 20 Vernachlässigung der Grabpflege

(1) Wird eine Grabstätte nicht hergerichtet oder gepflegt, so hat der Verantwortliche (§ 17 Absatz 1) auf schriftliche Aufforderung der Gemeinde die Grabstätte innerhalb einer jeweils festgesetzten angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so genügt ein dreimonatiger Hinweis auf der Grabstätte.

Wird die Aufforderung nicht befolgt, so können Reihengrabstätten und Urnenreihengrabstätten von der Gemeinde abgeräumt, eingeebnet und eingesät werden.

Bei Wahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten kann die Gemeinde in diesem Fall die Grabstätte im Wege der Ersatzvornahme nach dem Landesverwaltungsvollstreckungsgesetz in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen. In dem

Entziehungsbescheid ist der Nutzungsberechtigte aufzufordern, das Grabmal und die sonstigen Grabausstattungen innerhalb von drei Monaten nach Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheids zu entfernen.

(2) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Absatz 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so kann die Gemeinde den Grabschmuck entfernen.

(3) Zwangsmaßnahmen nach Absatz 1 und 2 sind dem Verantwortlichen vorher anzudrohen.

VIII. Benutzung der Leichenhalle/des Leichenraums

§ 21

(1) Die Leichenhalle/der Leichenraum dient der Aufnahme der Leichen bis zur Bestattung. Sie/Er darf nur in Begleitung eines Angehörigen des Friedhofspersonals oder mit Zustimmung der Gemeinde betreten werden.

(2) Sofern keine gesundheitlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen den Verstorbenen zwischen 8 Uhr und 21 Uhr täglich sehen.

IX. Haftung, Ordnungswidrigkeiten

§ 22

Obhuts- und Überwachungspflicht, Haftung

(1) Der Gemeinde obliegen keine über die Verkehrssicherungspflicht hinausgehenden Obhuts- und Überwachungspflichten. Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die durch nichtsatzungsgemäße Benutzung des Friedhofs, seiner Anlagen und Einrichtungen, durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Im Übrigen haftet die Gemeinde nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Vorschriften über Amtshaftung bleiben unberührt.

(2) Verfügungsberechtigte und Nutzungsberechtigte haften für die schuldhaft verursachten Schäden, die infolge einer unsachgemäßen oder den Vorschriften der Friedhofssatzung widersprechenden Benutzung oder eines mangelhaften Zustands der Grabstätten entstehen. Sie haben die Gemeinde von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden. Gehen derartige Schäden auf mehrere Verfügungs-berechtigte oder Nutzungsberechtigte zurück, so haften diese als Gesamtschuldner.

(3) Absatz 2 findet sinngemäß Anwendung auf die nach § 4 zugelassenen Gewerbe-treibenden, auch für deren Bedienstete.

§ 23 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 49 Absatz 3 Nr. 2 des Bestattungsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. den Friedhof entgegen der Vorschrift des § 2 betritt,
2. entgegen § 3 Abs. 1 und 2
 - a) sich auf dem Friedhof nicht der Würde des Ortes entsprechend verhält oder die Weisungen des Friedhofspersonals nicht befolgt,
 - b) die Wege mit Fahrzeugen aller Art befährt,
 - c) während einer Bestattung oder einer Gedenkfeier in der Nähe Arbeiten ausführt,
 - d) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen verunreinigt oder beschädigt sowie Rasenflächen, sofern sie nicht als Wege dienen, und Grabstätten unberechtigterweise betritt,
 - e) Tiere mitbringt, ausgenommen Blindenhunde,
 - f) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen ablagert,
 - g) Waren und gewerbliche Dienste anbietet,
 - h) Druckschriften verteilt.
3. eine gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof ohne Zulassung ausübt (§ 4 Absatz 1),
4. als Verfügungs- oder Nutzungsberechtigter oder als Gewerbetreibender Grabmale und sonstige Grabausstattungen abweichend von den Bestimmungen dieser Satzung errichtet, verändert (§ 14 Abs. 2 und 3) oder entfernt (§ 18 Abs. 1),
5. Grabmale und sonstige Grabausstattungen nicht in verkehrssicherem Zustand hält (§ 17 Absatz 1).

X. Bestattungsgebühren

§ 24 Erhebungsgrundsatz

Für die Benutzung der gemeindlichen Bestattungseinrichtungen und für Amtshandlungen auf dem Gebiet des Leichen- und Bestattungswesens werden Gebühren nach den folgenden Bestimmungen erhoben.

§ 25 Gebührensschuldner

- (1) Zur Zahlung der Verwaltungsgebühren ist verpflichtet,
1. wer die Amtshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird;
 2. wer die Gebührenschuld der Gemeinde gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Zur Zahlung der Benutzungsgebühren ist verpflichtet,
1. wer die Benutzung der Bestattungseinrichtung beantragt;
 2. die bestattungspflichtigen Angehörigen der verstorbenen Person (Ehegatte oder Ehegattin, Lebenspartner oder Lebenspartnerin, volljährige Kinder, Eltern, Großeltern, volljährige Geschwister und Enkelkinder).
- (3) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 26 Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebührenschuld entsteht
1. bei Verwaltungsgebühren mit der Beendigung der Amtshandlung,
 2. bei Benutzungsgebühren mit der Inanspruchnahme der Bestattungseinrichtungen und bei Grabbenutzungsgebühren mit der Verleihung des Nutzungsrechts.
- (2) Die Verwaltungsgebühren und die Benutzungsgebühren werden einen Monat nach Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung fällig.
- (3) Soweit die Leistungen nach Abs. 1 und 2 umsatzsteuerpflichtig sind, kommt zu diesen die Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlich festgelegten Höhe hinzu.

§ 27 Verwaltungs- und Benutzungsgebühren

- (1) Die Höhe der Verwaltungs- und Benutzungsgebühren richtet sich nach dem als Anlage zu dieser Satzung beigefügten Gebührenverzeichnis.
- (2) Ergänzend findet die Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren – Verwaltungsgebührensatzung – in der jeweiligen Fassung entsprechend Anwendung.

XI. Übergangs- und Schlussvorschriften

§ 28 Alte Rechte

(1) Die vor dem In-Kraft-Treten dieser Friedhofssatzung entstandenen Nutzungsrechte bleiben unverändert bestehen. Sie enden mit dem Ablauf der Ruhezeit des in dieser Grabstätte zuletzt Bestatteten.

§ 29 In-Kraft-Treten

(1) Diese Satzung tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.

(2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Friedhofsordnung vom 15. Dezember 2008 (mit allen späteren Änderungen) außer Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Absatz 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Efringen-Kirchen, den 20.12.2018



Philipp Schmid, Bürgermeister

Anlage zur Friedhofs- und Bestattungsgebührensatzung der Gemeinde Efringen-Kirchen

Gebührenverzeichnis

Folgende Gebühren werden aufgrund der Friedhofssatzung erhoben:

1. für die Leichenbesorgung	
1.1. Leichenaufbewahrung im Leichenraum	120,00 €
1.2. Benutzung der Leichenhalle ohne Trauerfeier (zur Aufbewahrung)	120,00 €
1.3. Benutzung der Leichenhalle zur Trauerfeier	200,00 €
2. für die Bestattung	
2.1. Personen von 5 und mehr Jahren in Reihen- und Wahlgräbern	400,00 €
2.2. Personen unter 5 Jahren in Reihen- und Wahlgräbern	340,00 €
2.3. Urne im Urnengrab	130,00 €
2.4. Tot- und Fehlgeburten	120,00 €
2.5. Urne im anonymen Gräberfeld	130,00 €
2.6. an Samstagen für Erdbestattungen in Reihen- und Wahlgräbern	830,00 €
2.7. an Samstagen für Urnenbestattungen in Reihen- und Wahlgräbern	243,50 €
3. für die Überlassung eines Reihengrab	
3.1. Personen von 5 und mehr Jahren	2.100,00 €
3.2. Personen unter 5 Jahren	1.520,00 €
3.3. Urnengrab	1.310,00 €
3.4. stilles/anonymes Urnengrab	1.300,00 €
3.5. Baumgrab	1.300,00 €
4. für die Verleihung von besonderen Grabnutzungsrechten	
4.1. für ein Wahlgrab (Einzelgrab)	
1. Neuerwerb für gesamte Nutzungsdauer	2.700,00 €
2. Verlängerung der Nutzungsdauer pro Jahr	90,00 €
3. Verlängerung der Nutzungsdauer pro Monat	7,50 €
4.2. für ein Wahlgrab (Doppelgrab)	
1. Neuerwerb für gesamte Nutzungsdauer	4.280,00 €
2. Verlängerung der Nutzungsdauer pro Jahr	140,00 €
3. Verlängerung der Nutzungsdauer pro Monat	11,67 €
4.3. für ein Kinderwahlgrab	
1. Neuerwerb für gesamte Nutzungsdauer	2.010,00 €
2. Verlängerung der Nutzungsdauer pro Jahr	80,00 €
3. Verlängerung der Nutzungsdauer pro Monat	6,67 €
4.4. für ein Urnenwahlgrab (Doppelgrab)	
1. Neuerwerb für gesamte Nutzungsdauer	1.980,00 €
2. Verlängerung der Nutzungsdauer pro Jahr	80,00 €
3. Verlängerung der Nutzungsdauer pro Monat	6,67 €
4.5. Zubettung einer Urne in ein bestehendes Wahlgrab	1.100,00 €

5. Grabeinfassungen (soweit vorhanden)

- | | |
|----------------------|----------|
| 1. Reihengrab | 660,00 € |
| 2. Urnen-/Kindergrab | 260,00 € |

6. sonstige Leistungen

- | | |
|---|--|
| 1. für das Ausgraben, Umbetten und Tieferlegen von Leichen,
Gebeinen und Urnen | 40,00 € pro Person und Arbeitsstunde
(zzgl. Maschinenaufwand nach aktuellem Verrechnungssatz) |
| 2. Zuschlag zu Nr. 6.1. in besonders erschwerten Fällen | 25% |
| 3. Beisetzung von auswärts überführten Gebeinen | s. Gebühren Nr. 1 bis 6 |

7. Abräumen von Gräbern nach Ende der Nutzungsdauer

- | | |
|---------------|----------|
| 1. Einzelgrab | 170,00 € |
| 2. Doppelgrab | 220,00 € |
| 3. Kindergrab | 90,00 € |
| 4. Urnengrab | 90,00 € |